

Satzung des Angelvereins Vietgest e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Angelverein Vietgest e.V. (folgend „AV“ genannt).
- (2) Er ist im Vereinsregister am Amtsgericht Rostock unter der Nr. VR 3026 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Vietgest.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der AV ist Mitglied im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung gemeinsamer Interessen, insbesondere die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (2) Der AV ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler und ist für die Allgemeinheit offen.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Mitgliederversammlung mit Unterrichtung und Schulung der Mitglieder gemäß den neuesten Gesetzen und Verordnungen
 - b) die Förderung der Angelfischerei auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen
 - c) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Anleitung des Landesanglerverbandes
 - d) Mitwirkung bei der Erhaltung und Reinhaltung der durch den Landesanglerverband zugewiesenen Gewässer
 - e) Förderung der Jugendarbeit und des Turnierangelsports
 - f) Mitwirkung bei der Schaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung und Entspannung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 ff. AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Angelverein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Angelvereins kann jeder Bürger ab dem zehnten Lebensjahr werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die

Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.

- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde oder Fördernde Beziehungen zum Angelsport unterhalten.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Bei der Ausübung des Angelsports ist der gültige Ausweis mitzuführen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- (3) Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, wobei die Länge des Ruhens der Mitgliedschaft mitgeteilt werden muss. Nach dieser Zeit entfällt die erneute Entrichtung der Aufnahmegebühr. Ist der Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr ohne eine Mitteilung über das Ruhen der Mitgliedschaft überfällig, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch ohne Ansprüche an den Verein.
- (4) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge, Gebühren

- (1) Der Verein erhebt Geldbeträge als regelmäßigen Jahresbeitrag und als Aufnahmegebühr.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitrags- und Gebührenordnung verabschieden.
- (3) In der Beitrags- und Gebührenordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.

- (4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Mittelverwendung,
 - Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Kassenprüferberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§ 9 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im Allgemeinen im Januar eines jeden Jahres, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen
- a) in elektronischer Form unter der beim Vorstand hinterlegten E-Mail-Adresse,
 - b) auf der Internetseite des Vereins,
 - c) für Mitglieder ohne Internet und E-Mail in den Aushängen der Gemeinde.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die E-Mail-Adresse bzw. mit dem Tag der Hinterlegung auf der Internetseite bzw. durch Aushang an der Informationstafel der Gemeinde Vietgest.
- (3) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand

nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellv. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der stellv. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll soll
 - a) die Art der Mitgliederversammlung,
 - b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
 - c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,
 - i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
 - j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

§ 14 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen und setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden und
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Gewässer- und Naturschutzwart
 - f) dem Sportwart und
 - g) dem Jugendwart.
- (2) Dabei bilden die/der Vorsitzende, die/der stellv. Vorsitzende und die/der Kassenwart*in den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 15 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein.
- (5) Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöchsten Stimmenanzahl aus den nicht gewählten Mitgliedern der Kandidatenliste entnommen.
- (6) Ist die Kandidatenliste erschöpft, so kann für den Rest der Wahlperiode ein Vereinsmitglied durch den Vorstand berufen werden. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für vier Jahre zwei Kassenprüfer*innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an den Landesangelverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.07.2025 neugefasst.